

LEITUNGSWASSER - Ableitungsrohre am Grundstück - LW2103.25

Abweichend von Artikel 2 Punkt 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Ableitungsrohren auch außerhalb der Gebäude, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Nicht versichert gelten Bruchschäden an Ableitungsrohren, welche ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.